



STADT ASCHAFFENBURG

Hinweise zum richtigen Umgang mit Grünabfall und Schnittgut

Gartenbesitzer und Grundstückseigentümer im Außenbereich fragen sich vor allem im Frühjahr und Herbst immer wieder: **Kann und darf ich meine Bäume, Hecken und Sträucher schneiden und was mache ich dann mit den Gartenabfällen?**

In dieser Information des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg werden die wichtigsten Fragen beantwortet.

In welchem zeitlichen Rahmen ist der Rückschnitt von Bäumen und Hecken u. a. zulässig?

In den Monaten **Oktober bis Februar** dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze geschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Vom 1. März bis einschließlich 30. September ist grundsätzlich nur der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Pflanzen erlaubt (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Dies gilt in der Regel nicht für Hausgärten und Kleingartenanlagen.

Ein Rückschnitt ist allerdings immer verboten, wenn sich nistende Vögel oder Fledermäuse in oder auf den Gehölzen befinden (§ 44 BNatSchG).

Bei Bedenken und zur Vermeidung von Verstößen gegen diese Verbote wird empfohlen, Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zu halten.

Wohin mit den beim Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern anfallenden pflanzlichen Abfällen?

Die dafür maßgeblichen Regelungen finden sich in § 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen - PflAbfV außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten, insbesondere nicht holzige Abfälle wie Laub, Gras und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur **Verrottung** gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Geruchsbelästigung der Nachbarn vermieden wird.

Alle Arten von Gartenabfällen, also auch Baum- und Strauchschnitt, können in den **Recyclinghöfen** der Stadtwerke Aschaffenburg – Fürther Straße 13 und Mörswiesenstraße 55 – abgegeben werden. Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Zweimal im Jahr wird eine **Baum- und Strauchschnittsammlung** durchgeführt, für die eine fristgemäße Anmeldung erforderlich ist. Die dafür benötigte Anmeldekarte und die Termine finden Sie z. B. im Stadtwerke-Kalender.

Überdies kann holziger Baum- und Strauchschnitt im Kompostwerk der **GBAB**, Obernburger Straße 25, Aschaffenburg, angeliefert werden. Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Fragen zur Abfallentsorgung beantwortet Ihnen das Kundenservicezentrum der Entsorgungsbetriebe der Stadtwerke Aschaffenburg (Telefon: 06021/391-3810, E-Mail-Adresse: foeb@stwab.de)

Können/Dürfen Gartenabfälle verbrannt werden?

Das Verbrennen stellt nicht die regelmäßige Entsorgungsform für Gartenabfälle dar. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (z. B. Wohnbebauung, Kleingartenanlagen) ist das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten**.

Außerhalb des Bebauungszusammenhangs ist das Verbrennen nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Der Bebauungszusammenhang endet an der der freien Natur hin zugewandten Außenseite der letzten vorhandenen Gebäude. Die sich daran anschließenden Flächen liegen bereits außerhalb des Bebauungszusammenhangs (z. B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen). Bei der Abgrenzung kommt es nicht auf den Verlauf der Grundstücksflächen an.

Gartenabfälle dürfen an Werktagen zwischen 6 und 18 Uhr ausschließlich auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. Bitte bedenken Sie, dass in Haufen von länger liegenden Gartenabfällen unter Umständen Tiere leben können. Eine Kontrolle ist daher ratsam.

Gefahren und Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden - VVB müssen offene Feuerstätten im Freien

- von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m
- entfernt sein.

Des Weiteren wird empfohlen, folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden
- 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m zu Waldrändern
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege:
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie zu Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen



Bei starkem Wind bzw. langanhaltender Trockenheit darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen sein.

Das rechtswidrige Verbrennen pflanzlicher Abfälle erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Telefon: 06021/330-1552, E-Mail-Adresse: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)